

STADT EMMERICH AM RHEIN

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. **E 13/1 -Rotterdammer Str.-**

Ergänzung der textlichen Festsetzungen

4 Höhenfestsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB wird festgesetzt, dass die Traufhöhe (Schnittpunkt des äußeren Mauerwerkes mit der Dachhaut) eines Gebäudes/Gebäudeteiles auf dem Grundstück Gemarkung Emmerich, Flur 13, Flurstück 148, welches innerhalb der im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes gebildeten und an die östliche Grundstücksgrenze (Straßengrenze der Rotterdammer Straße) heranreichenden Teiles der Bauflächenerweiterung errichtet wird, maximal 5,0 m, bezogen auf den höchsten Punkt der Straßenkrone vor dem betreffenden Gebäude/Gebäudeteil betragen darf.